

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 16. März 1956	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
14. 3. 56	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	107
13. 3. 56	Fünfte Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif	108
12. 3. 56	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener	110

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Vom 14. März 1956.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b und l des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 505) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 74 Abs. 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- Hinter § 78 wird der folgende § 79 eingefügt:

„§ 79

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwässer

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

- bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
- bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich

die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

- die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
- die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
- die für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinn des Absatzes 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 bei dem durch den Zuschuß erworbenen Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert des Zuschusses vornehmen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 3 ist, daß

- der Steuerpflichtige den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der im Absatz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
- der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschafts-

güter verwendet und diese Verwendung und das Vorliegen einer Bescheinigung im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 3 dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 3 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1960 gegeben werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(6) Bei Wirtschaftsgütern, die mit Zuschüssen im Sinn des Absatzes 3 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen."

3. Die bisherigen §§ 79 bis 82 werden §§ 80 bis 83.

4. Im neuen § 81 erhält der Absatz 7 die folgende Fassung:

„(7) Die Vorschriften der §§ 75 und 79 Abs. 1 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 angeschafft oder

hergestellt werden. Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 ist erstmals bei Zuschüssen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 gegeben werden.“

Artikel 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) und Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 505) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Fünfte Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif.

Vom 13. März 1956.

Auf Grund des § 18 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Nummer 4701 des Zolltarifs ist nach den Bestimmungen der Anlage auszulegen und anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage
(zu § 1)

Erläuterungen zu Nr. 4701 des Zolltarifs

Nr. 4701
Papiermasse

1. Hierher gehören ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck (Weiterverarbeitung zu Papier, zu künstlicher Spinnmasse usw. — vgl. Anmerkung 1 zu dieser Nummer) die als Halbstoffe bezeichneten Fasermassen, die im wesentlichen aus Zellulosefasern bestehen und aus zellulosereichen pflanzlichen Stoffen oder auch aus Spinnstoffabfällen durch mechanische, chemische oder kombinierte mechanische und chemische Behandlung gewonnen sind.
2. Der Halbstoff besitzt meist eine ihm durch Lang- oder auch Rundsiebentwässerungsmaschinen verliehene pappen- oder papierähnliche Form (Bogen) und ist je nach dem Grad seiner Entwässerung trocken oder feucht. In diesen Bogen gehört er jedoch nur unter den Voraussetzungen der Anmerkung 2 zu dieser Nummer hierher. Dabei ist es unerheblich, ob die Bogen geschnitten oder zu Rollen aufgewickelt sind.
3. **Zu Absatz A** gehören Halbstoffe, die
 - a) aus Lumpen und Spinnstoffabfällen jeder Art und Zusammensetzung (selbst mit Fasern tierischen Ursprungs) oder
 - b) aus Fasern von Baumwolle, Flachs oder Hanf hergestellt sind.

Hierher gehört auch Halbstoff aus gebleichten Linters, der auf Siebentwässerungsmaschinen die Form von Bogen erhalten hat.
4. **Zu Absatz B-1** gehören der durch rein mechanischen Aufschluß der Holzfaser bereitete Holzschliff (Weißschliff), der nach einfacher Vorbehandlung durch Kochen oder Dämpfen des Faserholzes ohne Zusatz von Chemikalien bereitete Braunschliff sowie der halbchemisch bereitete Schliff, d. h. der nach chemischer Aufbereitung nicht zerkleinerten Holzes durch anschließendes Schleifen gewonnene sogenannte chemische Holzschliff.
5. **Zu Absatz B-2** gehören:
 - a) Halbstoff aus Holz, dessen Fasern durch Kochen mit alkalischen Flüssigkeiten (Natronverfahren, Sulfatverfahren) oder mit sauren Flüssigkeiten (Sulfitverfahren) chemisch vollständig aufgeschlossen sind;
 - b) Halbstoff aus Holz, das durch eines der unter Buchstabe a bezeichneten Verfahren behandelt (aber nicht vollständig aufgeschlossen) und anschließend anders als durch Schleifen zerkleinert worden ist.
6. **Zu Absatz C** gehören z. B. Halbstoffe aus Ramie, Jute, Getreidestroh, Esparto, Bambus, Gampi, Mitsumata, Kodzu, Ginster oder Kartoffelkraut.
7. Halbstoffe, die aus mehreren bei verschiedenen Absätzen oder Unterabsätzen dieser Nummer genannten Faserstoffen bestehen, werden innerhalb dieser Nummer nach § 15 des Zolltarifgesetzes tarifiert.
8. Hierher gehören nicht:
 - a) Papiermasse (Halbstoff) in Form von (auch zu Rollen aufgewickelten) Bogen, bei denen die Voraussetzungen der Anmerkung 2 nicht gegeben sind (Kapitel 48);
 - b) Platten aus Papiermasse für Filter (Nr. 4810);
 - c) Bauplatten aus Papiermasse (Nr. 4811);
 - d) andere Waren aus Papiermasse (Nr. 4823);
 - e) Linters in Flockenform, auch zu Ballen, Tafeln usw. lediglich zusammengepreßt (Nr. 5502).

**Verordnung zur Änderung
der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich
für Sparguthaben Vertriebener.**

Vom 12. März 1956.

Auf Grund des § 14 a des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 165) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (5. WAG-DV) vom 22. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Ein Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn

1. das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch als Inhaberpapier nur mit einem Decknamen, einer Nummer oder einem Kennwort gekennzeichnet war, sofern das Konto auf den Namen des vertriebenen Sparers oder seines Erblassers gelautet hat oder nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hätte lauten müssen;
2. das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch auf den Namen eines anderen Gläubigers als den des vertriebenen Sparers oder seines Erblassers lautet, sofern durch eine vor der Vertreibung ausgestellte gerichtliche oder notarielle Urkunde oder gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, daß das Sparguthaben zugunsten des vertriebenen Sparers oder seines Erblassers begründet oder an ihn übertragen worden ist.

(2) Der Antragsteller muß bei Vorlage eines Sparbuches im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 den

urkundlichen Nachweis führen, daß er oder sein Erblasser im Zeitpunkt der Vertreibung Gläubiger der Spareinlage war. Als Nachweis gilt auch eine Bestätigung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (6. WAG-DV) vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 53).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Soweit durch § 1 und durch die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener weitere Beweismittel anerkannt sind, kann ein auf solche Beweismittel gestützter Antrag vom 1. April 1956 ab innerhalb einer Frist von 6 Monaten gestellt werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost sind, sofern der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist, zur Erteilung eines Bescheids stets berechtigt, wenn der Antrag nicht gestützt wird auf eine Urkunde nach § 6 Nr. 3 oder § 8 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener.“

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 165) auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,— für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.